



# Rechtshistorische Reihe

429

Margret R. I. Bootz

Die Hamburger  
Rechtsprechung  
zum Arbeitsrecht  
im Nationalsozialismus  
bis zum Beginn  
des 2. Weltkriegs

Peter Lang

# 1. Teil: Einführung in die Untersuchung

„Der praktische Fall steht am Anfang und am Ende  
des rechtswissenschaftlichen Bemühens.“

*Bernd Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, 2005, S. 7*

## A. Ziel der Arbeit / Fragestellung

Diese Arbeit will einen Beitrag zur historischen Analyse der Rechtsprechung im Nationalsozialismus der Vorkriegszeit leisten. Ziel der Arbeit ist es, den Einfluss des Nationalsozialismus auf die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts in Hamburg darzustellen und zu untersuchen, welchen Wandlungen diese Rechtsprechung unter der nationalsozialistischen Herrschaft unterworfen war. Dabei liegt die Konzentration zunächst auf den Hamburger Arbeitsgerichten. Aber auch die anderen Gerichte Hamburgs, vor welche arbeitsrechtliche Streitigkeiten gebracht wurden, rücken in die Betrachtung. Dazu zählen im Rahmen der Untersuchung das „Tarifschiedsgericht für die deutsche Seeschifffahrt“ und das „Soziale Ehrengericht Nordmark“.

Der Hamburger Justiz wurde für die Zeit des Nationalsozialismus gelegentlich eine „hohe Effizienz“ und „Vorreiterrolle“ bei der Umsetzung der nationalsozialistischen Ideologie bescheinigt.<sup>1</sup> Hier geht es darum, die arbeitsrechtliche Rechtsprechung auf ihren ideologischen Ballast hin zu untersuchen. Dabei mag dann auch ein Eindruck davon entstehen, was „hohe Effizienz“ und „Vorreiterrolle“ konkret bedeuten könnten. Eine vollständige Überprüfung dieser Behauptungen würde freilich einen Vergleich unter Einfluss aller Rechtsgebiete voraussetzen, den diese Arbeit nicht anstrebt.

Die Forschungsfrage bezieht sich darauf, ob sich das Verhalten der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nach 1933 durch die nationalsozialistische Ideologie verändert, ob sich die Rechtsprechung der Ideologie geöffnet hat. Was bewirkte der Nationalsozialismus in der Rechtsprechung der Hamburger Gerichte auf dem Gebiet des Arbeitsrechts? Verhelfen die Richter der Hamburger Arbeitsgerichte der nationalsozialistischen Weltanschauung durch entsprechende Anwendung der gesetzlichen Generalklauseln zum Durchbruch?

---

1 Wolfgang Scheffler/Helge Grabitz/ Klaus Bästlein (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland ...“ Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 11.

Wendeten die Richter sog. „Kampfklauseln“ an, um neue Wertungen in die geltende Rechtsordnung einzuführen und das Gesetz zu überspielen?<sup>2</sup> Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus für die veröffentlichten Entscheidungen der Hamburger Arbeitsgerichte ziehen?

## B. Untersuchungsgegenstand

Den Gegenstand der Analyse bilden die in der Zeit von 1933 bis 1939 veröffentlichten Entscheidungen der Hamburger Gerichte, die sich mit arbeitsrechtlichen Streitfragen auseinander gesetzt haben. Konkret geht es bei der Analyse darum, ob und inwieweit die Richter bei der Urteilsfindung durch den Nationalsozialismus beeinflusst und fachlich nicht abgesichert waren.

In der Berliner Börsen-Zeitung vom 6. März 1937 stand ein Artikel unter der Überschrift „Lebendiges Recht als Grundpfeiler“. Der ungenannte gebliebene Berichterstatter lobte einen Vortrag an der Hochschule für Politik von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts Berlin, Dr. Franke:<sup>3</sup>

„Dr. Franke führte seine Zuhörer in die „Werkstatt“ der Arbeitsgerichte und deren Rechtsprechung ein. Er betonte, daß die Arbeitsgerichte nicht nur nach Formalrecht, sondern auch nach dem lebendigen Recht ihr Urteil fällen. [...] Dr. Franke führte Fälle an, für die bis jetzt kein geschriebenes Recht besteht, so unter anderem die Frage über Kündigung, Urlaub, Tarifverzicht und nichtige Kündigung. Gleichzeitig aber zeigte uns der Vortragende, wie die rechtsschöpferische Tätigkeit des Richters in solchen Fällen Urteile fällt. Die Richter, getragen von den Grundprinzipien des nationalsozialistischen Staates, werden in solchen Fällen nicht den toten Paragraphen, sondern das lebendige Recht zur Anwendung bringen. Die berufenen Richter bis zu den Gliederungen der DAF [Deutschen Arbeitsfront – M.B.] als kleinste Rechtsberatungsstelle, müssen in ihrem Rahmen erzieherisch wirken, aufgebaut auf Kameradschaft, Treu und Glauben, Anständigkeit in der Arbeit und die Losung „Allgemeinnutz vor Eigennutz“ muß als höchstes Gut stehen.“<sup>4</sup>

Unter Bezugnahme auf dieses angeführte Zitat untersucht die Arbeit, inwiefern die Richter der Hamburger Arbeitsgerichte erzieherisch gewirkt und sich

---

2 Vgl. dazu vor allem Bernd Rütters, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 6. Aufl., Tübingen 2005, S. 136 ff., 145: die „Kampfklausel“ sollte eine Klausel darstellen, die es den Richtern ermöglichte, Gesetze, die der nationalsozialistischen Rechtsauffassung entgegenstanden, nicht anzuwenden.

3 Berliner Börsen-Zeitung Nr. 110 v. 6. März 1937, Abendausgabe, S. 4 „Lebendiges Rechts als Grundpfeiler“.

4 Sämtliche Hervorhebungen im Zitat durch den Berichterstatter.

auf „Kameradschaft, Treu und Glauben, Anständigkeit in der Arbeit und die Lösung 'Allgemeinnutz vor Eigennutz'“ bei der Entscheidungsfindung gestützt haben.

Das Arbeitsrecht zählte unbestritten zu den Rechtsgebieten, die vom Nationalsozialismus besonders stark betroffen waren.<sup>5</sup> Das ist insofern leicht erklärlich, als das Arbeitsleben einen besonders bestimmenden, existenziellen Einfluss auf den Einzelnen hat. Darüber hinaus war gerade das Arbeitsrecht nicht umfassend gesetzlich normiert. Viele Bereiche waren vornehmlich durch Richterrecht geregelt. Die ideologische Aufladung dieses Lebensbereichs war daher aus der Sicht des totalitären Regimes eine Notwendigkeit.<sup>6</sup>

Bezeichnend für das Arbeitsrecht der Vorkriegszeit von 1933 bis 1939 war die politische Umwälzung in den Anfangsmonaten der Herrschaft der Nationalsozialisten: Die freien Gewerkschaften wurden am 2. Mai 1933 zerschlagen.<sup>7</sup> Das kollektive Arbeitsrecht der Weimarer Republik wurde ersatzlos beseitigt.<sup>8</sup> Die Deutsche Arbeitsfront (DAF) gründete sich durch Einberufung eines Gründungskongresses am 10. Mai 1933 und nahm zunächst einige gewerkschaftliche Aufgaben wahr.<sup>9</sup> Das Verbot der SPD am 22. Juni 1933 und das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933<sup>10</sup> führten zur Ausschaltung der politischen Parteien, welche der Arbeitnehmerschaft einen gewissen parlamenta-

---

5 Theo Mayer-Maly, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht, in: Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, hrsg. v. Ulrike Davy/Helmut Fuchs/Herbert Hofmeister/Judith Marte/Ilse Reiter, Wien 1990, S. 173.

6 Mayer-Maly, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht (wie Fn. 5), S. 174 f.

7 Andreas Kranig, Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich, Stuttgart 1983, S. 20 mwNw.

8 Mayer-Maly, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht (wie Fn. 5), S. 173, 174; ders., Arbeitsrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit und Nationalsozialismus, in: Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel, hrsg. v. Franz Jürgen Säcker, Baden-Baden 1992, S. 140; so auch schon Alfred Hueck/Hans Carl Nipperdey/Rolf Dietz (Hrsg.), Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit mit sämtlichen Durchführungsverordnungen, dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben mit seinen Durchführungsverordnungen und den neuen Arbeitszeitbestimmungen, München/Berlin 1934, § 65 RN 1; und Herbert Pilling, Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden nach dem Arbeitsgerichtsgesetz in der vom 1. Mai 1934 ab geltenden Fassung (Bekanntmachung v. 10.4.34, RGBl. I S. 319), Berlin 1936, S. 5.

9 Kranig, Lockung und Zwang (wie Fn. 7), S. 28.

10 RGBl. I, S. 479.

rischen Einfluss auf die Gesetzgebung und damit die arbeitsrechtlichen Normen eingeräumt hatten.<sup>11</sup>

Einerseits war die 1933 vorgefundene Ordnung der Arbeitsverfassung mit ihren Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer mit den politischen Vorstellungen und Zielen der Nationalsozialisten nicht vereinbar.<sup>12</sup> Das kollektive Arbeitsrecht der Weimarer Republik entsprach nicht den Typen des Unternehmers als „Führer des Betriebes“ und den Arbeitnehmern als „Gefolgschaft“.<sup>13</sup> Die nationalsozialistische Ideologie fand schließlich ihren klassischen Ausdruck von „Führerprinzip und Gefolgschaft“ gerade im Bereich des Arbeitsrechts, indem auf der einen Seite der Unternehmer / Arbeitgeber als „Betriebsführer“ und auf der anderen Seite die Arbeitnehmer als „Gefolgschaft“ standen.<sup>14</sup> Der Arbeitgeber sollte nicht bloß als organisierender Unternehmer, sondern als ein kleiner „Führer“ in seinem Betrieb angesehen werden, dem die „Gefolgschaft“ folgte und unterstand.<sup>15</sup>

Andererseits eignete sich gerade das Arbeitsleben zur Um- und Durchsetzung totalitärer Absichten, da über kurz oder lang fast jeder Mensch im Erwerbsleben zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage stand.<sup>16</sup> Der „Idealtypus eines deutschen Arbeitsmenschen“ wurde propagiert und eine „wirkliche Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen“ sollte ganz im Sinne eines schicksalhaften Geschichtsverständnisses geschaffen werden.<sup>17</sup> „Gemeinwohlorientierung“ und „Erhaltung des Arbeitsfriedens“ galten als Grundbegriffe eines „neuen“ Harmoniekonzepts.<sup>18</sup> Die Interessengegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die dem „Harmoniekonzept“ nicht entsprachen, sollten unter dem Schlagwort „zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat“ geleugnet werden, indem Lohnauseinandersetzung beendet und den Arbeitnehmern soziale Anerkennung geboten wurde.<sup>19</sup>

---

11 Kranig, Lockung und Zwang (wie Fn. 7), S. 22 mwNw.

12 Mayer-Maly, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht (wie Fn. 5), S. 173.

13 Mayer-Maly, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht (wie Fn. 5), S. 173, 176 ff.

14 Stephan Meder, Rechtsgeschichte. Eine Einführung, 3. Aufl., Köln 2008, S. 367 f.

15 Mayer-Maly, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht (wie Fn. 5), S. 173, 179.

16 Mayer-Maly, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht (wie Fn. 5), S. 173, 179.

17 Michael Solleis, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974, S. 127 f.

18 Andreas Kranig, Arbeitsrecht im NS-Staat. Texte und Dokumente, Köln 1984, S. 10 f.

19 Solleis, Gemeinwohlformeln (wie Fn. 17), S. 130 f.

*Hans Frank* charakterisierte die Erwerbstätigkeit folgendermaßen:<sup>20</sup>

„Es gibt kein heiligeres Amt im deutschen Volke als das, für die Gemeinschaft der Deutschen leben und wirken zu können, sein volksgenössisches Ich in den Dienst dieser Gemeinschaft bringen zu können. Und es gibt kein höheres Opfer, als dieses Ich dem Dienste seines Volkes weihen zu können.“<sup>21</sup>

Die Ideologiefähigkeit des Arbeitsrechts legt es nahe, gerade die Rechtsprechung auf diesem Gebiet auszuwerten. Dafür spricht ferner, dass das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. Januar 1934<sup>22</sup>, welches die gesamte Arbeitsverfassung neu reglementierte, und viele weitere Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts erlassen wurden. Das AOG baute auf dem „Führergedanken“ auf und wollte einen „Idealtypus des deutschen Arbeitsmenschen“ schaffen.<sup>23</sup> Es liegt somit nahe, zu untersuchen, wie die Hamburger Gerichte, vor die arbeitsrechtliche Streitfragen gebracht wurden, auf diese Umstellungen reagierten und die entsprechenden nationalsozialistischen Regelungen anwendeten.

„Unabhängigkeit der Richter“ sollte im Nationalsozialismus die selbstständige „Bindung an die leitenden Grundsätze des völkischen Führerstaates bedeuten.“<sup>24</sup> Der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident Senator *Rothenberger* sagte zur Stellung des Richters im nationalsozialistischen Staat:<sup>25</sup>

„Aufgabe des Richters ist nicht mehr Kontrolle der politischen Führung, ist auch nicht mehr Gewährleistung der individuellen Freiheitssphäre, sondern Sicherung der völkischen Gemeinschaft. Der Richter ist nicht mehr nur Staatsorgan zur Entscheidung privater Interessenkonflikte, sondern er ist souveräner Wahrer der Lebensgesetze der Gemeinschaft und damit einer der vornehmsten Vollstrecker des Führerwillens.“<sup>26</sup>

---

20 Hans Frank, Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates. München 1938, S. 31.

21 Sämtliche Hervorhebungen durch den zitierten Autor (Fn. 20).

22 RGBl. I, S. 45.

23 Vgl. dazu: Werner Mansfeld/Wolfgang Pohl/Gerhard Steinmann/Arthur Bernhard Krause (Hrsg.), Die Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar zu dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und zu dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben unter Berücksichtigung aller Durchführungsbestimmungen, 2. Aufl., Berlin/Leipzig/Mannheim/München 1934, Erster Abschnitt Vorbem. S. 72.

24 Eduard Kern, Zur Unabhängigkeit des Richters, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1934/35, S. 424, 425.

25 Carl Rothenberger, Die Stellung des Richters im Führerstaat, Deutsches Recht 1939, S. 831.

26 Sämtliche Hervorhebungen durch den zitierten Autor (Fn. 25).